

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Willy-Weidenmann-Halle

Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen vom 27. Juni 2025

1. Sportliche Nutzung

1.1 Dauerbenutzung WWH und Vereinsraum

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine

je Stunde für Jugendliche

2,50 €

je Stunde für Erwachsene

5,00 €

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

10,00 €

1.3 einmalige Benutzung (Turniere o.ä., Veranstaltungen)

	örtliche Veranstalter	auswärtige Veranstalter
pro Stunde	10,00 €	21,00 €

2. Sonstige Benutzung WWH und VR

	örtliche Vereine	örtliche Veranstalter		auswärtige Veranstalter
		Sonstige	Tanz-/ und private Veranstaltungen	
2.1 Grundmiete Willy-Weidenmann-Halle (bis 6 Std.)	320,00 €	395,00 €	515,00 €	790,00 €
jede weitere Stunde	32,00 €	39,50 €	51,50 €	79,00 €
2.2 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)	130,00 €	162,00 €	210,00 €	325,00 €
jede weitere Stunde	13,00 €	16,20 €	21,00 €	32,50 €
2.3 Vereinsraum (bis 6 Std.)	150,00 €	190,00 €	250,00 €	380,00 €
jede weitere Stunde	150,00 €	19,00 €	25,00 €	38,00 €
2.4 Küchenbenutzung Vereinsraum (bis 6 Std.)	45,00 €	60,00 €	80,00 €	120,00 €
jede weitere Stunde	4,50 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
2.5 bei Bedarf Kühlzellennutzung zur Vereinsküche pro Tag	30,00 €	43,00 €	43,00 €	88,00 €

Vereine bezahlen für mehrtägige Veranstaltungen ab dem zweiten Tag die Hälfte der Grundmiete und der Küchennutzung.

3. Nebenkosten

3.1 Heizungspauschale pro Tag (Oktober bis März)

für die sonstige Benutzung (Ziffer 2.1 - 2.2)

80,00 €

für die Nutzung des Vereinsraums (Ziffer 2.3 - 2.4)

20,00 €

3.2 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

4. Kautions, Sicherheitsleistung

Wird entsprechend der unter Ziffer 1.3 und 2 festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben. Vereine sind hiervon befreit.

5. Zusatzbestimmungen

1. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

2. Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die sportlich Nutzung ist nicht steuerbefreit nach § 4 Nr. 12 UStG und muss somit dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterworfen werden.

4. Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. § 4 Nr. 12 UStG.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 27. Juni 2025

gez.
Schiek
Bürgermeister